

Satzung des Vereines „Feministisches Zentrum Freiburg e.V.“

Neufassung vom 14.04.2015

(Erstausführung vom 10.11.1977 mit 4 Satzungsänderungen vom 23.03.1984, 07.03.1986, 18.03.1999 und 04.06.1999 und Neufassung vom 29.11.2014)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feministisches Zentrum Freiburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Förderung von persönlicher, beruflicher und politischer Bildung,
- (2) Förderung von Kunst und Kultur,
- (3) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- (4) Förderung der Hilfe für bedürftige Personen und Behinderte

Der Satzungszweck wird durch die unten genannten Punkte (a-f) verwirklicht, z.T. durch die verschiedenen Gruppen, die im Feministischen Zentrum Freiburg e.V. aktiv sind,

- a) durch z.B. die Organisation und Durchführung von Selbsthilfegruppen, Selbstbehauptungskursen, Workshops, Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterstützung und Beratung von Frauen_Lesben_Trans_Inter_ mit und ohne so genannte Behinderungen, insbesondere von solchen, die sich in psychisch, sozial bzw. gesundheitlich schwierigen Situationen befinden.
- b) durch z.B. die Organisation und Durchführung von Selbsthilfegruppen, Selbstbehauptungskursen, Informationsveranstaltungen, Workshops und die Bereitstellung von Informationsmaterial als Hilfeleistung für Frauen_Lesben_Trans_Inter_ mit und ohne so genannte Behinderungen, die körperliche, sexuelle und/ oder seelische Gewalt erfahren haben oder aufgrund ihrer sexuellen Identität oder ihres Geschlechts diskriminiert oder verfolgt werden. Es wird keine finanzielle Unterstützung für Einzelpersonen gewährt.
- c) durch z.B. die Bereitstellung von zugänglichen Übungs- und Veranstaltungsräumen zur Förderung kultureller und künstlerischer Betätigung von Frauen_Lesben_Trans_Inter_ mit und ohne so genannte Behinderungen.
- d) durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen z.B. von Konzerten, Lesungen, Tanzveranstaltungen.

- e) durch z.B. die Organisation und Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und die Bereitstellung von Informationsmaterial zur Förderung der persönlichen und beruflichen Weiterbildung sowie der Gesundheitspflege von Frauen_Lesben_Trans_Inter_ mit und ohne so genannte Behinderungen.
- f) durch z.B. die Organisation und Durchführung von Workshops und Austauschtreffen, sowie von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung des inner- und interkulturellen Erfahrungsaustausches zwischen Frauen_Lesben_Trans_Inter_ mit und ohne so genannte Behinderungen.
- g) durch Öffentlichkeitsarbeit zu feministischen und die Barrierefreiheit betreffenden Themen, u.a. durch Bereitstellung von Informationsmaterial und durch Vortragsveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Aktiven und Förder_innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Beteiligung am Verein

- (1) Eintreten in den Verein können natürliche Personen, (ausschließlich Frauen_Lesben_Trans_Inter_), sowie feministische Vereine und Gruppen und weitere Institutionen, wenn sie den Zweck des Vereines unterstützen und/oder fördern wollen. Sie werden im Folgenden Aktive und Förder_innen genannt und verfügen jeweils über eine Stimme in der Vollversammlung (VV).
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Vorstandsteam.
- (3) Ein Vereinsbeitrag nach persönlichen Möglichkeiten ist erwünscht.
- (4) Die VV kann Aktive und Förder_innen ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten Interessen des Vereines in grober Weise verletzen.
- (5) Der Austritt von Aktiven und Förder_innen muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem Vorstandsteam erklärt werden.

§5 Organe

Organe des Vereines sind die Vollversammlung und das Vorstandsteam.

§6 Vollversammlung (VV)

- (1) Die VV findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
Termin, Tagesordnung und Versammlungsort müssen 14 Tage vorher öffentlich, durch Aushang im FZ und durch die Einladung aller Aktiven (einzeln und als Gruppen) und Förder_innen bekannt gegeben werden.
- (2) Die Beschlüsse der VV werden in einem Protokoll festgehalten und von der Protokoll führenden Person unterzeichnet.
- (3) Stimmberechtigt sind alle dem Verein Beigetretenen.
- (4) Die Beschlussfassung der VV erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die VV kann Untergruppen (z.B. das offene Plenum) einrichten, denen bestimmte satzungsgemäße Aufgaben auf Dauer übertragen werden. Die Untergruppen erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zum Nutzen des Vereines.
- (6) Aufgaben der VV sind:
 - a) die Wahl, Entlastung und ggf. Abberufung des Vorstandsteams,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz,
 - c) die Diskussion der Arbeit des Vorstandsteams,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Vereinsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Einzelnen
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
 - h) sonstige, ihr im Rahmen der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§7 Vorstand

- (1) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Aktiven. Es führt die Geschäfte nach §26 BGB. Das Vorstandsteam ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Jede einzelne Vorstandsperson ist alleine vertretungsberechtigt.

- (3) Das Vorstandsteam wird von der VV in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die Aktive oder Förder_in des Vereines ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die VV kann Einzelne aus dem Vorstandsteam ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten Interessen des Vereines in grober Weise verletzen.
- (5) Aufgaben des Vorstandsteams sind:
 - a) die Vorbereitung der VV und der Tagesordnung
 - b) die ordnungsgemäße Einberufung der VV,
 - c) die Umsetzung von Beschlüssen der VV,
 - d) das Erstellen eines Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresbilanz,
 - e) die Aufnahme von neuen Aktiven und Förder_innen,
 - f) die Kassenführung,
 - g) sonstige, ihm im Rahmen der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§8 Offenes Plenum

- (1) Das Offene Plenum ist eine Untergruppe der VV gemäß §6 Abs.5 dieser Satzung.
- (2) Das Offene Plenum trifft sich regelmäßig und macht sich die Organisation des Betriebes des FZ zur Aufgabe.
- (3) Es besteht aus Allen, die aktiv am FZ mitwirken wollen, unabhängig ob sie in einer festen Gruppe / Aktive / Förder_in sind oder nicht.
- (4) Stimmberechtigt sind alle, die ein Interesse am Fortbestehen des FZ haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und allen zugänglich gemacht.
- (5) Aufgabe des Offenen Plenums sind vor allem die Organisation des laufenden Betriebes des FZ, wie z.B. die Umsetzung von Beschlüssen der VV, Erstellen des Putzplanes, Raumvergabe, kleinere Renovierungsarbeiten, Organisation von Veranstaltungen, Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des FZ, Anregung und Förderung der internen Kommunikation.

§9 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen VV nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Förder_innen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der von den Förder_innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen gemeinnützigen

Verein der feministischen Bewegung und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

- (3) Die VV beschließt mit der Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Förder_innen, welchem gemeinnützigen Verein der feministischen Bewegung das Vereinsvermögen zufallen soll.

Zur Erläuterung:

Mit der Schreibweise "Frauen_" möchten wir im Sinne eines inklusiven Anspruchs zu Geschlechtervielfalt darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur die zwei Geschlechter "Frau" und "Mann" gibt, sondern noch mehr Geschlechter, wie z.B. "beides" oder "dazwischen" oder "ganz anders" oder auch "gar nicht festgelegt". Der "Unterstrich" soll zeigen: Wenn wir Frauen_ schreiben, dann meinen wir die Menschen, die sich selbst als Frau_ verstehen.

Ebenso verhält es sich mit der Bezeichnung Lesbe_ als Benennung einer sexuellen Orientierung und Trans_Inter_ als Bezeichnungen zur Sichtbarmachung von Menschen, die transsexuell oder intersexuell leben.

Zum Begriff der Barrierefreiheit: dieser kommt aus der so genannten "Krüppelbewegung", die seit den 1980er Jahren in Deutschland für gesellschaftliche Verhältnisse ohne Ausgrenzung und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kämpft. "Barrieren" sind räumliche und gesellschaftliche Strukturen, die es Menschen mit Behinderungen erschweren, sich frei und selbstbestimmt zu bewegen. Das fz Freiburg ist in diesem Sinne bemüht, seine räumlichen und inhaltlichen Strukturen möglichst barrierearm zu gestalten.